

Richtlinien
über die Verleihung der Umweltpreise der Stadt Freiburg i. Br.
Klimaschutzpreis "Climate First" und Naturschutzpreis

vom 16. Oktober 2012

Zur Förderung des aktiven Klimaschutzes vergibt die Stadt Freiburg i. Br.

den Klimaschutzpreis "Climate First" und einen Naturschutzpreis

als Anerkennungs- und Förderpreis.

Der Klimaschutzpreis "Climate First" soll dazu ermutigen, im Rahmen des eigenen Lebens- und Einwirkungsbereiches durch Eigeninitiative aktiv und innovativ zum Klimaschutz beizutragen. Mit dem Naturschutzpreis sollen vorbildliche umweltverbessernde Maßnahmen im Naturschutzbereich gewürdigt und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Bewertet wird auch unter dem Gesichtspunkt von Gender Mainstreaming, welche Auswirkungen das Projekt auf Frauen und Männer hat.

Für die Zuerkennung des Preises gelten nachfolgende Richtlinien:

1. Der Klimaschutzpreis "Climate First" und der Naturschutzpreis werden gemeinsam ab 2013 alle zwei Jahre ausgeschrieben und im Verleihungsjahr vergeben.
2. Mit dem Klimaschutzpreis "Climate First" sollen ambitionierte und innovative Projektideen aus den Bereichen
 - a) Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche zum Klimaschutz
 - b) erneuerbare Energien
 - c) Energieeffizienz - insbesondere Energiesparen, Ressourceneffizienz
 - d) Verkehr

ausgezeichnet, gefördert und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Kriterien für die Vergabe des Preises sind die in der Präambel genannten Ziele.

Ausgeschlossen sind Projektideen aus den Bereichen

- energetische Gebäudesanierung
- ähnliche investive Maßnahmen

Der Klimaschutzpreis "Climate First" wird für Projekte vergeben, die in den Folgejahren umgesetzt werden. Es können auch laufende oder abgeschlossene Projekte honoriert werden.

3. Mit dem Naturschutzpreis sollen vorbildliche Maßnahmen bzw. Leistungen im Naturschutzbereich gewürdigt und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
4. Bei der Ausschreibung der Preise durch das Bürgermeisteramt sind zur Teilnahme berechtigt:
 - a) Firmen, Arbeitsgemeinschaften, Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die ihre Geschäftsniederlassung innerhalb des Stadtgebietes Freiburg haben,
 - b) Bürgerinnen und Bürger aus Freiburg, ortsansässige Vereine, Verbände, Universitäten
 - c) Schulen, Schulklassen, Schülergruppen u.ä. aus Freiburg i. Br.
5. Der Klimaschutzpreis "Climate First" wird aus den Einspeiseerlösen der Solaranlage, die auf dem Dach des Bürgerhauses "Am Seepark" montiert ist, finanziert, abzüglich der für den Betrieb der Anlage und für die Durchführung dieses Wettbewerbs erforderlichen Aufwendungen sowie eines Betrags von 500 EUR, der als Zuschuss für die Anschaffung von pädagogischem Lehrmaterial verwendet werden kann. Unabhängig von den konkreten Einspeiseerlösen beläuft sich das Preisgeld auf mindestens 11.000 EUR.

Das Preisgeld wird zu je 50 % in die folgenden zwei Preise aufgeteilt:

- a) Ein Preis wird für Projekte vergeben, die entweder von Kindern und Jugendlichen eingereicht werden oder als Projektidee Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche gemäß Ziffer 2 a) zum Gegenstand haben.
- b) Ein Preis wird für die unter Ziffer 2 b) bis 2 d) genannten Projekte vergeben, die nicht von Kindern und Jugendlichen stammen.

Die Preise nach den Kategorien a) und b) sind jeweils teilbar, soweit die eingereichten Projekte von der Jury als preiswürdig bewertet werden.

6. Der Naturschutzpreis wird von der Stadt Freiburg i. Br. finanziert und besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von 5.000 EUR, der in keinem Zusammenhang mit den Erlösen der Solaranlage steht. Der Preis ist teilbar, soweit die eingereichten Projekte von der Jury als preiswürdig bewertet werden.
7. Sowohl beim Klimaschutzpreis "Climate First" als auch beim Naturschutzpreis können zusätzlich Anerkennungen ausgesprochen werden.
8. Bewerbungen für die Preise müssen neben dem Namen des Bewerbers / der Bewerberin für den Klimaschutzpreis "Climate First" eine kurze Darstellung der vorgeschlagenen Klimaschutzmaßnahmen und für den Naturschutzpreis eine kurze Darstellung der vorgeschlagenen Naturschutzmaßnahmen, jeweils möglichst mit einer Bilddokumentation, enthalten. Das Bürgermeisteramt kann die Verwendung standardisierter Bewerbungsunterlagen vorgeben.

Es werden nur solche Projekte bei der Preisvergabe berücksichtigt, die im Bereich der Stadt Freiburg i. Br. umgesetzt werden.

Die Stadt Freiburg i. Br. behält sich vor, gegebenenfalls ergänzende Unterlagen nachzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Vorschlages erforderlich ist, und Sachverständige zur Vorauswahl (z. B. Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer) zuziehen.

9. Über die Zuerkennung der Preise entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges eine Jury, die vom Oberbürgermeister der Stadt Freiburg i. Br. widerruflich berufen wird. Ihr gehören an:
 - a) die Bürgermeisterin für Umwelt, Jugend, Schule und Bildung als beauftragte Vorsitzende
 - b) drei Mitglieder des Gemeinderates
 - c) der Amtsleiter des Umweltschutzamtes
 - d) drei Vertreter der Umweltschutzverbände
 - e) die Geschäftsführung der FWTM GmbH

Die gemeinderätlichen Jury-Mitglieder werden von den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen einvernehmlich benannt.

Die Jury kann zur Beurteilung eines Vorschlages Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

10. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidung über die Preisverleihung begründet sie schriftlich.

Bei der Entscheidung über die Vergabe der Preise können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, die bis zu dem in der jeweiligen Auslobung festgesetzten Einreichungstermin eingegangen sind.

11. Die Jury kann von der Vergabe der Preise absehen, wenn keine preiswürdigen Leistungen bekannt geworden sind.
Soweit für den Klimaschutzpreis "Climate First" in der Kategorie 5 b) keine preiswürdigen Leistungen bestehen, kann der Preis nach Kategorie 5 a) entsprechend erhöht werden. Soweit für den Preis nach Kategorie 5 a) keine preiswürdigen Leistungen bestehen, dient das Preisgeld zur Erhöhung des Preises im nachfolgenden Wettbewerb.
12. Die nicht berücksichtigten Vorschläge werden nach Entscheidung der Jury an die Einsendenden zurückgesandt. Die Stadt Freiburg schließt die Haftung für ohne ihr Verschulden verlorengegangene Rücksendungen im gesetzlichen zulässigen Umfang aus.
13. Mit der Einreichung eines Vorschlages erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass die eingereichte Arbeit im Rahmen einer Ausstellung verwendet werden kann.
14. Diese Richtlinie tritt am 16. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Verleihung des Umweltpreises vom 1. August 2006 außer Kraft.